

# Der neue Codex Iuris Canonici Möglichkeiten und Probleme

Der Verfasser versteht den neuen Codex als wichtigen Schritt in einem Prozeß. Er deutet die Möglichkeiten der Anwendung an und exemplifiziert diese näher am Beispiel der Pfarre. (Redaktion)

## I. Anfang der Arbeit mit dem CIC

Ein gutes Jahr ist seit der Promulgation des CIC vergangen – gewiß kein Anlaß für ein „Jubiläum“, aber für einen Rückblick auf die Anlaufs- und Übergangsphase.

### 1. Gesamtbeurteilung

Die Neuheit des CIC hat einiges Interesse der Öffentlichkeit hervorgerufen, er wurde meist von Fachleuten vorgestellt und global gewertet. Von Extrempositionen abgesehen, herrscht *differenzierte Beurteilung* vor. Eine breite Ablehnungsfront – wie etwa gegen die Entwürfe zu einem kirchlichen Grundgesetz – gibt es nicht. Als *positiv* wird hervorgehoben: Der CIC sammelt und ordnet das konziliare und nachkonziliare Recht und schafft dadurch größere Klarheit und Sicherheit. Er bringt sehr vieles von den theologischen und pastoralen Impulsen des Konzils in das Kirchenrecht ein und fügt eigenständige opportune Neuerungen hinzu. Er zeigt Züge der Selbstbeschränkung, indem er vieles überhaupt offen lässt, anderes den partikularen Gesetzgebern zu regeln überträgt und so dem Subsidiaritätsprinzip gerecht wird. Das Kirchenbild des Konzils hat sich u. a. in der systematischen Vorrangigkeit des ganzen Volkes Gottes und im Versuch eines Grundrechtskatalogs niedergeschlagen. Für die Ökumene bietet er vorsichtige Offenheit. Viele von den Kanonisten gewünschte Detailverbesserungen sachlicher und terminologischer Art sind verwirklicht worden.

*Kritisiert* wird, daß manches vom Geist und auch vom Buchstaben des Konzils wieder rückgängig gemacht wird. Der Primat des Papstes erhält deutliche Akzente, die neuformulierte Rechtsstellung des Volkes Gottes und seiner Glieder erfährt zugleich Einschränkungen und Kontrapunkte zugunsten der Hierarchie; der Rechtsschutz gegenüber der Verwaltung wurde in letzter Minute abgeschwächt. Die Reformen sind zu zaghaft, es überwiegt das Festhalten am alten CIC.

Ein Vergleich kann dienen, um das Pro und Kontra in ein richtiges Verhältnis zu bringen: „Wer mit einem Aufzug in das 50. Stockwerk eines Gebäudes fahren möchte und sich schon in der 20. Etage befindet, denkt für gewöhnlich nur an die 30 noch vor ihm liegenden Stockwerke, nicht an die 20 schon zurückgelegten.“<sup>1</sup>

### 2. Detailbearbeitung

Die Kirchenrechtler haben mit beachtlicher Schnelligkeit eine Reihe von *Kommentaren* und *Handbüchern* zum CIC herausgebracht.<sup>2</sup> Dadurch wird die Kenntnis des

<sup>1</sup> Kard. Suenens, zit. von R. Sebott, Das neue kirchliche Gesetzbuch: Herder-Korr. 1983, 131.

<sup>2</sup> H. Schwendewein, Das neue Kirchenrecht, Graz 1983; N. Ruf, Das Recht der katholischen Kirche, Freiburg i. B. 1983; H. Heimerl – H. Pree, Kirchenrecht – Allgemeine Normen und Ehorecht, Wien 1983; K. Lüdicke, Ehorecht, Essen 1983; J. Listl – H. Müller – H. Schmitz, Handbuch des Kirchenrechtes, Regensburg 1983.

Gesetzbuches verbreitet und seiner Anwendung Hilfe geleistet. Obwohl diese Werke sich weithin auf eine positive Darstellung beschränken, zeigt sich schon, daß die Interpretation nicht weniger Bestimmungen auf Schwierigkeiten stößt. Auf die Klärung dieser Fragen wird die Kanonistik in der nächsten Zeit einen guten Teil ihrer Mühe verwenden müssen.

Die zur Durchführung Berufenen haben sich ebenfalls gründlich mit dem CIC beschäftigt. Bischofskonferenzen und von diesen eingesetzte Kommissionen, Verantwortliche der kirchlichen Verwaltung und Vermögensverwaltung, Funktionäre der Diözesangerichte haben in Zusammenkünften über die Fragen gesprochen, die sie betreffen. Aber auch Priestertagungen und Laiengruppen ließen sich von Fachleuten in den CIC einführen. Es scheint selbstverständlich, daß in allen diesen Besprechungen dem unmittelbaren Praxisbezug das Hauptaugenmerk galt.

Wir stehen also in einer Phase, in der der neue CIC ohne wesentlichen Widerspruch rezipiert wird und die Detailarbeit sowohl in der Wissenschaft als auch in der Praxis vorherrscht.

Diese *Kleinarbeit* ist gewiß notwendig, um den CIC mit reifem Urteil überschauen und anwenden zu können. Dennoch birgt diese Phase eine *Gefahr* in sich, die U. Stutz schon 1918 so formuliert: „Jede Kodifikation hat fürs erste unweigerlich ein Überwuchern der meist recht öden Gesetzesjurisprudenz zur Folge. Alles stürzt sich auf das Gesetzbuch und meint, mit ihm auszukommen.“<sup>3</sup> Und auch die Praktiker könnten leicht über den „handwerklichen“ Fragen des CIC die großen pastoralen Anliegen in den Hintergrund treten lassen.

Wenn der CIC nach verbreiteter Ansicht als Mittel zur – vielleicht notwendigen – Beruhigung konziliärer Turbulenzen dienen soll, so darf er doch nicht zur Erstarrung des nachkonziliären Aufbruchs beitragen. Es muß also der Blick offen bleiben für die Probleme, die der CIC aufwirft und für diejenigen, über die er schweigt; für seine Schwächen; für die Bestimmungen, deren Schere mit dem Leben der Kirche immer weiter auseinanderklaffen wird. Diese Offenheit hat nichts mit Ungehorsam zu tun, solange sie auf dem Boden des Rechtes bleiben und dessen Weiterbildung betreiben will. – Dadurch wird auch die Rolle ernst genommen, die das Volk Gottes in der Rechtsentwicklung spielen soll, die aber im CIC nur angedeutet wird:<sup>4</sup> ein verantwortliches Zusammenwirken im Dialog zwischen Autorität und Gemeinschaft.

## II. Ausschöpfen der Möglichkeiten

Das erste Mittel zur Rechtsanpassung und Rechtsentwicklung ist das Erkennen und Ausschöpfen der Möglichkeiten, die der CIC selbst bietet. Darauf wird vielleicht zu wenig Augenmerk gelegt, sei es in einem Hinwegsetzen über die rechtliche Ordnung überhaupt, sei es aus einer gewohnten Passivität angesichts der Autorität, oder auch als Auswirkung des ängstlichen Stils des CIC. – Mit den einzelnen Möglichkeiten verbinden sich freilich Probleme der Auslegung und Anwendung.

### 1. Grundrechte

Einen ersten Komplex von Möglichkeiten bieten die neuformulierten Grundrechte. Trotz aller einschränkenden Klauseln ist festzuhalten: Wenn der Gesetzgeber sich ernst nimmt, müssen die kodifizierten Rechte auch rechtliche Wirkungen haben (*verba aliquid operari debent*). Es muß also z. B. möglich sein, einen pastoralen Vorschlag zum Wohl der Kirche zu machen, der von der herrschenden offi-

<sup>3</sup> U. Stutz, Der Geist des CIC, Stuttgart 1918, 168.

<sup>4</sup> Gewohnheit can. 23; Meinungsäußerung zum Gemeinwohl can. 212 § 3; Diözesansynode can. 460.

ziellen Meinung abweicht, ohne rechtliche Nachteile fürchten zu müssen, und diesen Vorschlag auch öffentlich vertreten, ohne deshalb durch autoritative Mißfallensäußerungen gemäßregelt zu werden (can. 212 § 3). Im Lichte der Freiheit der theologischen Forschung und Lehre (can. 218) wird die Praxis der Lehrbestandungsverfahren überprüft werden müssen. Das Recht auf guten Ruf darf nicht durch Verketzerungen verletzt werden usf.

Zum Schutz der Grundrechte öffnet das einigermaßen ausgebaute *Verwaltungsverfahren* neue und bessere Wege, die allerdings noch in den Einzelheiten klärungsbedürftig und ohne rechtskundigen Beistand schwer zu beschreiben sind. Die kirchlichen Behörden (Bischöfe und deren Stellvertreter aufwärts) sind verpflichtet, die gesetzmäßige Eingabe um ein Dekret binnen drei Monaten zu erledigen, Nichtbeantwortung gilt als Ablehnung und berechtigt zum Rekurs (can. 57 § 1). Gegen einen Verwaltungsakt ist meist zuerst die Bitte um Rücknahme oder Änderung binnen 10 Tagen vorzubringen (can. 1734), nach der Ablehnung (oder Nichtbeantwortung innerhalb 30 Tagen) ist jeder, der sich durch einen Verwaltungsakt aus einem rechtmäßigen Grund beschwert fühlt, zum Rekurs an die nächsthöhere Verwaltungsinstanz berechtigt. Diese Beschwerde muß innerhalb 15 Tagen eingelegt werden und kann auch beim Urheber des angefochtenen Dekretes eingebbracht werden (can. 1737).

## 2. Partikularrecht

Größere Möglichkeiten der Anpassung an die örtliche Situation öffnet das gestärkte Partikularrecht. Dieser Spielraum genügt anderen Kulturreihen, wie dem anglo-amerikanischen Rechtsdenken und den Gebieten der Dritten Welt, wohl noch nicht; für die kontinentaleuropäischen Verhältnisse ist er beachtlich. Den *Bischofskonferenzen* wird in ca. 35 canones die Kompetenz zur Erlassung von allgemeinen Normen (Gesetzen oder Durchführungsverordnungen) verliehen.<sup>5</sup> Sie haben nicht nur die Verantwortung für sachlich optimale Beschlüsse, es bedarf auch einer genügenden Kundmachung (can. 455 § 3), für die bisher meist kein eigenes Veröffentlichungsorgan zur Verfügung stand.

Die *Bischöfe* sind wie bisher Gesetzgeber für ihre Diözese (can. 391), das Dutzend Fälle, in denen der CIC sie auffordert, Normen zu erlassen, ist daher nur exemplarisch zu verstehen.

Während die Dekrete der Bischofskonferenz dem Apostolischen Stuhl zur Anerkennung (*recognitio*) unterbreitet werden müssen, unterliegen die bischöflichen Gesetze nicht der *Kontrolle*. Widersprechen sie höheren Rechtsnormen, so gibt es dagegen kein direktes Mittel der Anfechtung.<sup>6</sup>

## 3. Ehorecht

Das Ehorecht als traditioneller Schwerpunkt im Kirchenrecht bringt Neuerungen, die hier nur angedeutet werden können. Die *Ehe- und Familienpastoral* wird grundsätzlich den Seelsorgern zusammen mit der ganzen christlichen Gemeinschaft aufgetragen (can. 1063). Die volle Verwirklichung dieses Impulses ist si-

<sup>5</sup> Weitere Bestimmungen geben der Bischofskonf. die Vollmacht zu Maßnahmen, die der Verwaltung zugehören, aber auch von Bedeutung für die gesamte Region sind. Die nur ungefähre Zahlenangabe hängt mit den Grenzfällen zusammen.

<sup>6</sup> Wird aufgrund des fehlerhaften Gesetzes ein Verwaltungsakt erlassen, kann dieser angefochten werden.

cherlich nichtiger als die *einzelnen Neuheiten*; aber auch diese sind beachtlich: Neugestaltung der Ehevorbereitung (Verlöbnis und rechtliche Erhebungen) durch das Partikularrecht; mehr Möglichkeiten, die Ehe gültig zu schließen (Reduzierung von Ehehindernissen, generelle Trauungsdelegation an Priester und Diakone unbeschränkt zulässig, keine Formpflicht für von der Kirche Ausgetretene); etwas mehr Möglichkeiten, eine gescheiterte Ehe als ungültig feststellen zu lassen (Mängel der Urteilsfähigkeit oder der Fähigkeit, die wesentlichen Pflichten der Ehe zu übernehmen; arglistige Täuschung). Für die Integration der wiederverheirateten Geschiedenen in das Leben der kirchlichen Gemeinschaft werden keine Türen zugeschlagen, wenn die moralischen und pastoralen Voraussetzungen gegeben sind.

#### 4. Theologische Perspektiven

Gewachsen sind auch die Möglichkeiten, durch den Text des Gesetzes an das Evangelium als seinen Sinn erinnert zu werden. Die häufig gebrauchten theologischen Formulierungen des II. Vatikanum machen aus dem CIC gewiß kein Lehrdokument, aber sie lassen Grundlage und Ziel des Kirchenrechtes durchschein. Es ist gut, das immer wieder bewußt zur Kenntnis zu nehmen.

### III. Beispiel Pfarre

Die neuen Möglichkeiten und Probleme lassen sich beispielhaft am Bereich der Pfarre aufzeigen, der ja in der Regel dem Erfahrungsbereich des einzelnen Christen und auch des Priesters am nächsten steht.

Eine zentrale Bedeutung kommt der gesetzlichen Wesensbestimmung der Pfarre als Gemeinschaft von Christgläubigen (can. 515 § 1) zu, die dem alten CIC fremd war. Die Auswirkungen dieser Aufnahme des Gemeindebegriffes in das Recht der Pfarre sind zum Teil schon jetzt zu sehen, sie könnten aber in weiterer Konsequenz einen wahren Umbruch nach sich ziehen.

#### 1. Organisationsformen

Die Formen der Pfarre sind sehr reichhaltig geworden. Neben den Regelfall der territorial bestimmten Pfarre kann die Personalparre treten, die etwa für die Gläubigen eines bestimmten Ritus, einer Sprache, einer Nationalität, oder für andere Kategorien wie für den Hochschulbereich vom Bischof errichtet werden darf (can. 518; 813). Wenn besondere Umstände noch nicht die Gründung einer Pfarre erlauben, kann an ihrer Stelle eine Quasi-Pfarre geschaffen werden; ist auch das nicht möglich, hat der Bischof den Auftrag, auf andere Weise für die Seelsorge einer Gemeinschaft zu sorgen (can. 516). Eine Weise nennt der CIC selbst, nämlich die Bestellung eines Kaplans für eine Gemeinde oder Gruppe, z. B. für Gastarbeiter, Flüchtlinge (can. 568), Krankenhäuser und Haftanstalten (can. 566 § 2) oder Häuser von Laienorden (can. 567).<sup>7</sup>

Auch für die *Leitung* der Pfarre, also für das Amt des Pfarrers, sind vielfältige Formen vorgesehen. Die Standardform bleibt die Betreuung *einer* Pfarre durch *einen* Pfarrer. Wo die Umstände es verlangen, kann aber auch ein Priesterteam

<sup>7</sup> Dieser Kaplan darf nicht mit dem ortsüblich oft so oder Kooperator genannten jetzigen „Pfarrvikar“ (can. 545) verwechselt werden; überhaupt bedarf die Nomenklatur im pfarrlichen Bereich der Ordnung.

eine Pfarre leiten, wobei alle diesem angehörenden Priester Pfarrer sind, einer jedoch als Moderator fungiert (can. 517 § 1).

Für den Fall des Priestermangels oder anderer besonderer Umstände – irgendwie also als Notform – ist es statthaft, einem Pfarrer die Seelsorge für mehrere benachbarte Pfarren anzuvertrauen (can. 526 § 1). Er ist dann für alle diese Pfarren eigentlicher Pfarrer (nicht wie bisher in einer Pfarre Pfarrer, in den anderen Provisor). Wegen Priestermangels darf der Bischof auch die Teilhabe an der Ausübung der Pfarrseelsorge einem Diakon oder Laien (z. B. Ordensschwester) oder einer Personengemeinschaft anvertrauen, wobei die Vollmachten des Pfarrers einem Priester zukommen müssen, der jedoch nicht Pfarrer ist (can. 517 § 2). Gerade diese letzte Organisationsform lässt verschiedene konkrete Gestaltungen zu, die gewiß oft den Risiken des Experimentes ausgesetzt sind, aber in der klugen Verantwortung des Bischofs stehen und nicht durch die Bischofskonferenz eingeschränkt werden dürfen. Auch rechtliche Fragen gilt es dabei zu lösen, z. B. ob in Vermögensangelegenheiten der priesterliche Nicht-Pfarrer oder der nichtpriesterliche Leiter der Pfarre diese vertreten kann (vgl. can. 532 mit can. 1282). Auch in der Verwirklichung anderer neuer Formen liegen Chancen und Fragen.

Probleme ergeben sich aus dem Übergang von den *alten rechtlichen Strukturen* der Pfarre zu den neuen. Das Benefizium (die Pfründe) war grundsätzlich – wenn auch selten faktisch – die materielle Existenzgrundlage für den Pfarrer. Das Benefizialwesen soll nun allmählich durch ein Gehaltssystem, auf einem diözesanen Fonds basierend, abgelöst werden (can. 1272). – In Pfarren, die einem Kloster voll inkorporiert sind, wie sie in Österreich zahlreich sind, war bisher das Kloster als juristische Person der Pfarrer, dem die Pfründeneinkünfte zukamen; jetzt ist dies nicht mehr möglich (can. 520). – Herkömmlicherweise gibt es in der Pfarre als juristische Personen die Pfarrkirche und die Pfarrpfründe; jetzt ist die Pfarre selbst als Personengemeinschaft juristische Person (can. 515 § 3).

Der CIC verfügt nirgends ein unmittelbares Aufhören aller dieser bisherigen Einrichtungen. Vielmehr bleiben sie als wohlerworbene Rechte bestehen (can. 4); vieles davon ist auch mit dem staatlichen Recht verquickt. Eine bessere Anpassung an den neuen CIC kann daher nur in behutsamen Schritten erfolgen.

## 2. Zusammenwirken der ganzen Gemeinde

Die Pfarre ist nicht Objekt der Seelsorge durch den Pfarrer, sondern Gemeinschaft der Gläubigen, die in der Kirche gelebt und gemeinsam immer mehr verwirklicht wird. Das entspricht dem Kirchenbild des II. Vatikanischen Konzils, das im CIC immer wieder aufscheint. Alle Christgläubigen haben Pflichten gegenüber der Gesamtkirche und ihrer Teilkirche (can. 209), sie müssen zum Wachstum der Kirche und ihrer beständigen Heilung nach Kräften beitragen (can. 210), sie haben das Recht und die Pflicht, daran mitzuarbeiten, daß die göttliche Heilsbotschaft zu allen Menschen gelange (can. 211; 225 § 1). Auch Laien sind grundsätzlich zur Beratung der kirchlichen Hirten und zu kirchlichen Ämtern, die keine Weihegewalt erfordern, fähig (can. 228–230; 129 § 1; 150).

Gerade im Rahmen der Pfarrgemeinde kommt diese Rolle aller Gläubigen in ihrer Gemeinschaft zum Tragen. Die Aktivität der ganzen Gemeinde wird im CIC zunächst in der Form allgemeiner Weisungen mehr pastoraler Art angesprochen. Schon in der Definition des Pfarrers ist die Mitwirkung der Laien enthalten (*operam conferentibus christifidelibus laicis*, can. 519). Zu den Verpflichtungen des

Pfarrers gehört es, daß er unter Heranziehung der Hilfe von Gläubigen die Botschaft des Evangeliums auch zu denen bringe, die das religiöse Leben aufgegeben haben oder den wahren Glauben nicht bekennen (can. 528 § 1). Überhaupt muß er den Anteil der Laien an der Sendung der Kirche anerkennen und fördern (can. 529 § 2). Die Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrer und Mitgliedern seiner Pfarrgemeinde wird im speziellen verlangt bei der Katechese (can. 776) und bei der Sakramentenvorbereitung, wobei besonders die Eltern mit dem Pfarrer zusammenwirken sollen (Firmung can. 890, Erstkommunion can. 914, Buße can. 1252). Die Familienpastoral ist durch die Hirten der Kirche Sache der kirchlichen Gemeinschaft (can. 1063).

### 3. Durchsetzbarkeit

Man darf keineswegs meinen, solche pastorale Weisungen und Hinweise auf sittliche Pflichten der Gläubigen seien unjuristisch und hätten in einem Gesetzbuch nichts zu suchen. Ihre rechtliche Relevanz zeigt sich einmal darin, daß sie als Amtspflichten des Pfarrers kontrolliert und urgert werden können, bis zur Absetzung des Pfarrers (vgl. can. 396f.; 1741, 4°). Wie ein Mitglied der Pfarre seine Pflichten in der Gemeinde und in der Familie erfüllt, wird bei der Beurteilung der Eignung zu kirchlichen Funktionen – wie Berater der kirchlichen Hirten, Mitglieder des Pastoralrates oder Gerichtsfunktionäre – in Rechnung zu stellen sein (can. 228 § 2; 512 § 3; 1424; 1428; 1435). Die elterlichen Pflichten können sogar anlässlich einer Eheschließung urgert werden (can. 1071 § 1, 3°).

Die Rechtsstellung, die die Mitglieder der Pfarrgemeinde einnehmen, ist auch in gewissem Maße *im Verwaltungswege* durchsetzbar. Als Glieder der juristischen Person Pfarre haben sie zwar nicht das Recht, deren Geschicke zu bestimmen (vgl. can. 115 § 2), sie werden aber von den Vorgängen in der Pfarre berührt. Der Pfarrer hat ihnen gegenüber Pflichten, denen nicht immer subjektive Rechte in engerem Sinne entsprechen, wohl aber mindestens „Reflexrechte“ oder rechtlich fundierte Interessen. Wer sich im Gebiet dieser Rechtsstellung durch einen Akt des Bischofs benachteiligt fühlt, hat ein gerechtes Motiv, dagegen einen Verwaltungsrekurs einzulegen (can. 1737 § 1).

Z. B. könnten Proponenten aus der Pfarrbevölkerung<sup>8</sup> gegen ein Dekret des Bischofs rekurrieren, das die Pfarrseelsorge dem Pfarrer eines anderen Ortes überträgt, so daß die Pfarre keinen Priester am Ort mehr hat: Sie haben ja ein rechtliches Interesse an der regulären Form der Pfarrseelsorge durch einen eigenen Pfarrer und fühlen sich durch dessen Abziehung beschwert.

Konflikte können sich auch im Verhältnis einzelner Gläubiger zum Pfarrer ergeben. Das Recht auf die Heilmittel der Kirche (can. 213), entsprechend der Pflicht des Pfarrers zur Sakramentenspendung (can. 528 § 2), kann in Frage gestellt sein, wenn er eine Sakramentenspendung verweigert; die Versammlungsfreiheit (can. 215) wird vielleicht durch Maßnahmen des Pfarrers gegen eine ihm unliebsame Gruppierung beeinträchtigt; der gute Ruf von Gläubigen wird durch abfällige öffentliche Äußerungen des Pfarrers geschädigt. Solche und ähnliche Handlungen des Pfarrers sind nicht als Verwaltungsakte in Ausübung der kirchlichen Leistungsgewalt anzusehen, der neugeordnete Verwaltungsrekurs gegen sie ist nicht statthaft. Wohl aber kann derjenige, der sich benachteiligt fühlt, eine Beschwerde

<sup>8</sup> Gegen einen Rekurs des PGR als solchen bestehen juristische Schwierigkeiten, wie mangelnde Rechtspersönlichkeit bzw. mangelnde Vertretungsvollmacht für die Pfarre.

an den Bischof richten, unter dessen Autorität ja der Pfarrer steht (can. 519). Gegen die Entscheidung des Bischofs über diese Beschwerde kann Rekurs eingelegt werden.

Für Streitigkeiten im pfarrlichen Raum (und nicht nur für diese) gibt es vielfach auch diözesane *Schlichtungsstellen*, deren Errichtung jetzt durch den CIC vorgesehen ist (can. 1733 § 2). Diese sowie allfällige sogenannte Schiedsgerichte sollen der gütlichen Beilegung von Kontroversen dienen. Sie verwehren aber nicht andere Rechtsmittel. Ihre Tätigkeit muß sich den Neuregelungen des CIC anpassen.

Manchen erscheinen die Rechtsmittel gegen kirchliche Amtsträger bedenklich, weil sie deren Autorität untergraben könnten. Doch schaden odiose Maßnahmen, gegen die es *kein* Rechtsmittel gibt, der Autorität noch viel mehr. Außerdem sind durch die Schwierigkeiten der rechtlichen Beurteilung und des Verfahrens dem Querulantentum Grenzen (die für einen wirksamen Rechtsschutz eher zu eng sind) gesetzt. Schließlich lehrt die Erfahrung mit den bestehenden Schlichtungsstellen, daß Beschwerden relativ selten vorgebracht und verfolgt werden.

#### 4. Konkrete Formen des Zusammenwirkens

Der neue CIC kennt einige Einrichtungen, in denen sich das Zusammenwirken der ganzen Gemeinde vollzieht: Man muß sich aber immer vor Augen halten, daß die Tätigkeit der gesamten Pfarrgemeinschaft sich keineswegs auf diese Institutionen beschränkt.

Der *Pfarrgemeinderat* (PGR) oder pfarrliche Pastoralrat soll vom Bischof in jeder Pfarre eingerichtet werden, wenn er es für zweckmäßig hält. Sein Vorsitzender muß der Pfarrer sein, Mitglieder von Rechts wegen sind alle, die kraft ihres Amtes an der Seelsorge teilhaben, im übrigen besteht er aus anderen Gläubigen. Seine Aufgabe besteht darin, zur Förderung der pastoralen Aktion Hilfe zu leisten. Der PGR hat nur beratende Stimme. Im übrigen wird er nach den Normen des Bischofs geordnet (can. 536).

Schwierigkeiten ergeben sich für die vielerorts bereits eingelebten Pfarrgemeinderäte vor allem aus der Verfügung, daß sie bloß eine beratende Funktion haben dürfen. Diese Bestimmung ist jedoch in einem größeren Kontext zu sehen: Die Aufgabe des PGR, in der pastoralen Aktion Hilfe zu leisten, geht sicherlich über wirkungslose Diskussionen hinaus. Auch das Wesen der Pfarre als Gemeinschaft und die Mitwirkung der Gläubigen fordern dies. Außerdem bedeutet „Beratung“ im Sinn des Kirchenrechtes zwar keine strikte Bindung wie die beschließende Stimme, anderseits aber mehr als eine bloß unverbindliche Meinungsäußerung, sondern steht dazwischen (vgl. can. 127, § 2, 2<sup>o</sup>). Die oft mühsam errungene rechtliche Koordinierung von Pfarrer und PGR in den Rahmenstatuten und Einzelstatuten ist also nur dann als gesetzwidrig anzusehen, wenn eindeutig feststeht, daß die so verstandene Grenze des votum consultivum überschritten wird.<sup>9</sup>

Im *pfarrlichen Vermögensrat* sollen Gläubige den Pfarrer bei der Verwaltung des pfarrlichen Vermögens gemäß den Normen des Bischofs unterstützen (can. 537). Er ist strikt vorgeschrieben. Während der Pfarrer die Pfarre nach außen vertritt

---

<sup>9</sup> Für die Rahmenstatuten als Diözesangesetze gilt can. 21: Im Zweifel ist die Aufhebung durch das neue Gesetz nicht zu vermuten.

(can. 532), ist in der inneren Willensbildung für die juristische Person Pfarre eine Mitbestimmung des Vermögensrates (eine „beschließende Stimme“) nicht ausgeschlossen, sofern dem Pfarrer ein Wesenskern seiner Funktion bleibt. Die bestehenden Kollegialorgane zur Verwaltung von Vermögen im Bereich der Pfarre (Pfarrkirchenrat, Finanzausschuß, Verwaltungsrat u. dgl.) sind formell etwas anderes, insofern sie das Vermögen anderer juristischer Personen als der Pfarre selbst verwalten (Pfarrkirche, Pfarrpfründe) und können als partikularrechtliche Einrichtungen fortbestehen. Wenn sie vorläufig die Aufgaben des pfarrlichen Vermögensrates übernehmen, müssen sie sich diesbezüglich dem CIC anpassen. Eine befriedigende Neuordnung hängt mit der zukünftigen partikularen Gestaltung der juristischen Personen in der Pfarre und ihres Vermögens zusammen.

Neu ist die Möglichkeit, Gläubige der Pfarre an der *Pfarrbesetzung mitwirken* zu lassen. Can. 524 sieht vor, daß der Bischof sich das Urteil über die Eignung des Kandidaten mit Anhörung des Dekans (Dechanten) und, wenn es sich ergibt, bestimmter Priester und Laien bilden soll. Eine Art Volkswahl ist nicht zulässig, im übrigen steht es dem Diözesanbischof frei, ob und welche Laien er konsultieren will; es steht ihm auch offen, die Mitglieder des PGR zu befragen, welche Anforderungen an den künftigen Pfarrer im allgemeinen zu stellen wären (wie dies mancherorts schon geschieht); er kann aber auch ihre Meinung zu bestimmten Kandidaten einholen.

Der CIC bietet genügend Möglichkeiten, die fruchtbar im Rechtsleben der Kirche verwirklicht werden und ihrer Entwicklung Impulse geben können. Aus diesen positiven Ansätzen und aus der Erkenntnis der Unvollkommenheiten der gegenwärtigen Rechtslage, aber auch aus der Dynamik des Gemeinschaftslebens wird die Kirche zu neuen Gestaltungen voranschreiten müssen, die neuer rechtlicher Ordnung bedürfen.